

Gegenüberstellung der Änderungen der Gefahrenabwehrverordnung NEU – ALT

bis 2022

ab 2022

Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Lahnstein	Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Lahnstein	
Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9, 69-72 und 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Stadt Lahnstein als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Lahnstein mit Zustimmung des Stadtrates vom 10.02.2022 folgende Gefahrenabwehrverordnung:	Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9, 69-72 und 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595) in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Stadt Lahnstein als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Lahnstein mit Zustimmung des Stadtrates vom ...und nach Vorlage und Genehmigung bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:	Das POG Rheinland-Pfalz wurde 2020 grundlegend geändert, daher hat sich die Rechtsgrundlage für den Erlass der Verordnung im Gesetz verschoben. Die Änderung wurde bereits in der 6 Wochen Satzung geändert.
§ 1 Begriffsbestimmungen (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind. (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.	§ 1 Begriffsbestimmungen (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind. (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.	

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.	(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.	
§ 2 Gebote und Verbote (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten, 1. in aggressiver oder störender Form zu betteln, 2. im Zustand deutlicher Trunkenheit zu verweilen und hierdurch die öffentliche Ordnung zu stören, 3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten, 4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen 5. Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte zu entfernen, 6. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu	§ 2 Gebote und Verbote (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten, 1. in aggressiver oder störender Form zu betteln, 2. <i>andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs zu belästigen bzw. zu gefährden oder die öffentliche Ordnung zu stören,</i> 3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten, 4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen 5. Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte zu entfernen, 6. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu	Die derzeitige Formulierung dürfte als zu unbestimmt gelten.

verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen 7. verwilderte Tauben zu füttern oder das Futter so auszulegen, dass Tauben dieses erreichen könnten, 8. an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anzubringen, 9. Abfälle jeglicher Art, außer den in der Abfallsatzung des Kreises näher bestimmten Gegenständen, außerhalb hierfür bestimmter Behältnisse zu entsorgen. Auf öffentlichen Straßen und Plätzen innerhalb bebauter Ortslagen sowie in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Als angeleint gelten normale Leinen oder Laufleinen bis zu einer Länge von fünf Metern. Außerhalb bebauter Ortslage sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind. (2) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten, 1. mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme von Fahrrädern, Behinderten- und Kinderfahrzeugen auf den hierzu vorgesehenen Wegen, ohne Genehmigung zu fahren oder diese dort abzustellen,	verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen 7. <i>verwilderte Tauben oder Wasservögel zu füttern, Futter auszulegen oder zu streuen soweit dies üblicherweise auch von Tauben oder Wasservögeln aufgenommen wird.</i> 8. an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anzubringen, Auf öffentlichen Straßen und Plätzen innerhalb bebauter Ortslagen sowie in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Als angeleint gelten normale Leinen oder Laufleinen bis zu einer Länge von fünf Metern. Außerhalb bebauter Ortslage sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind. (2) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten, 1. mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme von Fahrrädern, Behinderten- und Kinderfahrzeugen auf den hierzu vorgesehenen Wegen, ohne Genehmigung zu fahren oder diese dort abzustellen,	Vorschlag aus Gremien Diese ist zwar nicht in der Muster Verordnung enthalten, aber auch andernorts, z.B. in der GAV der Stadt Mainz zu finden. <i>Streichung gem. ADD, da es eine spezialgesetzliche Regelung gibt für die die Kreisverwaltung zuständig ist.</i>
--	--	--

2. zu zelten oder Wohnwagen/Wohnmobile aufzustellen, 3. Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder ausführen zu lassen sowie sie auf Kinderspielplätze unangeleint mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen, 4. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerbliche Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten, 5. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen, 6. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern, 7. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben 8. außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden sowie 9. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen. (3) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese öffentliche Straßen, Gehflächen und Anlagen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur unverzüglichen Beseitigung	2. zu zelten oder Wohnwagen/Wohnmobile aufzustellen, 3. Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder ausführen zu lassen sowie sie auf Kinderspielplätze unangeleint mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen, 4. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerbliche Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten, 5. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen, 6. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern, 7. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben 8. außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden, offenes Feuer vorzuhalten oder zu grillen (Inbetriebnahme einer Grillanlage) sowie 9. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen. (3) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese öffentliche Straßen, Gehflächen und Anlagen nicht mehr als verkehrsüblich	Die derzeitige Formulierung ist zu unbestimmt (auffinden einer bereits bestehenden Feuerstelle)
--	--	--

eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise verpflichtet. (4) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Stellen betreten werden.	<i>verunreinigen. Zur unverzüglichen Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise verpflichtet. Führer von Hunden haben dafür geeignete Hundekotbeutel oder entsprechend zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot geeignete Behältnisse mitzuführen.</i> (4) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Stellen betreten werden.	Die derzeitige Formulierung dürfte als zu unbestimmt gelten. Die Kotbeutelpflicht ist bislang kein Thema gewesen, jedoch könnte dies ein erster Ansatz für den KVD sein. Hundehalter müssen eine Strafe zahlen, wenn sie keinen Beutel/geeigneten Behälter dabei haben. Die Maßnahme ist bereits in GAV Mayen und Pirmasens enthalten
§ 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von hierzu befugten Bediensteten der Stadtverwaltung Lahnstein ist Folge zu leisten. Vorstehend genannte Personen haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.	§ 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von hierzu befugten Bediensteten der Stadtverwaltung Lahnstein ist Folge zu leisten. Vorstehend genannte Personen haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.	
§ 4 Ausnahmen (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden. (2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Ziffer 1 gelten nicht für das Befahren durch Aufsichtspersonal und	§ 4 Ausnahmen (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden. (2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Ziffer 1 gelten nicht für das Befahren durch Aufsichtspersonal und	

9. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 9 Abfälle jeglicher Art, außer den in der Abfallsatzung des Kreises näher bestimmten Gegenständen, nicht in dafür vorgesehene Behältnisse entsorgt. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Hunde innerhalb der bebauten Ortslage sowie in öffentlichen Anlagen unangeleint ausführt oder sie außerhalb bebauter Ortslage nicht umgehend anleint, wenn sich andere Personen nähern. (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen 1. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 1 mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme von Fahrrädern, Behinderten- und Kinderfahrzeugen auf den hierzu vorgesehenen Wegen, ohne Genehmigung fährt oder dort abstellt, 2. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 2 zeltet oder Wohnwagen/Wohnmobile aufstellt, 3. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 3 Hunde ohne geeigneten Führer ausführt oder frei umherlaufen lässt sowie sie auf Kinderspielplätze unangeleint mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt, 4. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 4 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerbliche Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet, 5. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 5 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt, 6. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 6 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb	entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Hunde innerhalb der bebauten Ortslage sowie in öffentlichen Anlagen unangeleint ausführt oder sie außerhalb bebauter Ortslage nicht umgehend anleint, wenn sich andere Personen nähern. (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen 1. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 1 mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme von Fahrrädern, Behinderten- und Kinderfahrzeugen auf den hierzu vorgesehenen Wegen, ohne Genehmigung fährt oder dort abstellt, 2. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 2 zeltet oder Wohnwagen/Wohnmobile aufstellt, 3. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 3 Hunde ohne geeigneten Führer ausführt oder frei umherlaufen lässt sowie sie auf Kinderspielplätze unangeleint mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt, 4. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 4 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerbliche Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet, 5. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 5 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt, 6. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 6 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb	Anpassung (siehe oben § 2 Abs. 1 Ziffer 9)
---	--	---

der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert, 7. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 7 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt, 8. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 8 außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet, 9. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 9 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt. (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 2 Abs. 3 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht mehr alsverkehrsüblich verunreinigen bzw. eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt, 2. entgegen § 2 Abs. 4 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe an die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt, 3. entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese	der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert, 7. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 7 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt, 8. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 8 außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet, 9. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 9 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt. (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 2 Abs. 3 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht mehr alsverkehrsüblich verunreinigen bzw. eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt oder als Führer von Hunden keinen Hundekotbeutel oder ein entsprechend zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot geeignetes Behältnis mitführt. 2. entgegen § 2 Abs. 4 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe an die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt, 3. entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese	Anpassung (siehe oben § 2 Abs.3)
--	---	--

Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet. (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung. (5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffern. 2, 4, 5, 6 7 und 8 sowie § 2 Abs. 2 Ziffern. 1, 2, 4, 5 und 8 eingezogen werden. (6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 2 POG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Stadtverwaltung Lahnstein.	Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet. (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung. (5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffern. 2, 4, 5, 6 7 und 8 sowie § 2 Abs. 2 Ziffern. 1, 2, 4, 5 und 8 eingezogen werden. (6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 2 POG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Stadtverwaltung Lahnstein.	
§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten 1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 15.02.2022 in Kraft und mit Ablauf des 28.03.2022 außer Kraft. (2) Die Gefahrenabwehrverordnung vom 31.01.2012 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Lahnstein, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft.	§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am in Kraft und mit Ablauf des2032 außer Kraft. (2) Die Gefahrenabwehrverordnung vom zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Lahnstein, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft.	

56112 Lahnstein, den 10.02.2022 Stadtverwaltung Lahnstein gez. Lennart Siefert Oberbürgermeister	56112 Lahnstein, den 31.03.2022 Stadtverwaltung Lahnstein gez. Lennart Siefert Oberbürgermeister	
--	--	--